

Stellungnahme

**Zwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 15.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Listung der Polymethacrylimid (PMI) Hartschaum- Technologie	4
2. Änderung des § 12 AWV	6
Über den BDI	7
Impressum	7

Einleitung

Der Entwurf der 20. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird derzeit unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Zudem soll die in der Anlage zur AWV enthaltene Ausfuhrliste neu gefasst werden. Durch die Ergänzung in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste auf nationaler Ebene wird eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Entwicklungs- und Herstellungstechnologie für Polymethacrylimid (PMI) - Hartschäume festgelegt. Diese Technologie ist aktuell nicht in der EU-Dual-use-Verordnung erfasst.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer

R000534

Hausanschrift

Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift

11053 Berlin

Ansprechpartner

Cedric von der Hellen
T: 493020281602

E-Mail: C.Hellen@bdi.eu

Internet

www.bdi.eu

Hier steht der Titel

1. Listung der Polymethacrylimid (PMI) Hartschaum-Technologie

Aus unserer Sicht sprechen folgende Punkte gegen eine Aufnahme der nationalen Listenposition:

- Gesetzliche Regelungen sind darauf gerichtet, eine Mehrzahl abstrakter Sachverhalte zu regeln und damit Rechtssicherheit für die Allgemeinheit zu schaffen. Die geplante Listung der PMI-Hartschaumtechnologie betrifft ausschließlich Hersteller von PMI-Hartschäumen in Deutschland und der EU. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Aufnahme der Technologie sind schon nicht erfüllt und sie werden nicht begründet. Im Referentenentwurf auf Seite 10 steht lediglich, dass die bisher nicht vorhandene Listung in Anbetracht der besonderen Eigenschaften des Materials nicht gerechtfertigt erscheine, da es für moderne militärische Anwendungen, insbesondere im Luft- und Raumfahrtbereich, eingesetzt werden könne. Worin eine die Listung rechtfertigende konkrete Gefährdung von Sicherheitsinteressen liegt, ist nicht weiter begründet und ausgeführt. Auch die angeführten fortgeschrittenen Entwicklungen im Technologiestand werden nicht weiter erläutert. Tatsächlich besteht diese Technologie in dieser Form bereits seit vielen Jahren.
- In China gibt es produzierende Wettbewerber, die eigene Technologie einsetzen. Technologietransfer findet bislang unternehmensintern statt, insbesondere in die USA, wo hier ansässige Unternehmen PMI-Hartschäume in eigener Produktion herstellen. Die USA wiederum bleiben von der Neuregelung ausgenommen, so dass eine Änderung der AWW in der Praxis den Technologieaustausch zwischen Unternehmen in Deutschland und möglichen chinesischen Technologieempfängern betrifft. Genau in Bezug auf diese Konstellation ist jedoch bereits heute sichergestellt, dass Unternehmen in Deutschland bei Ersuchen zu Ausfuhren nach China die nationalen Behörden beteiligen, wie i.Ü. in der Vergangenheit bereits praktiziert.
- Bei Einsatz in sicherheitsrelevanten Bereichen wie konventioneller Rüstung und militärischer Endverwendung ergibt sich die Vorlagepflicht bei den Behörden bereits aus der allgemeinen Regelung des Art. 4 Abs. 2 Dual-Use-VO in Kombination mit einer Einschränkung zur Lieferungen nach China (nat. Waffen-Embargo). Bei möglicher Nutzung i.V.m. ABC-Waffentechnologie sowie Flugkörpern besteht darüber hinaus eine weltweite Genehmigungspflicht. Es besteht insoweit keine zwingende Regelungsnotwendigkeit. Eine Regelungslücke ist nicht vorhanden.
- Ausweislich der „European Economic Security Strategy“ vom 20. Juni 2023 ist Ziel der europäischen Exportkontrolle ein höherer Grad an abgestimmtem, gemeinsamem Vorgehen, gerade im Bereich der sensiblen Technologien und

Rüstungsgüter. Hierzu ist die EU gehalten, bis Ende des Jahres konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Nationale Alleingänge in Form einer Listung von Technologien auf der deutschen Ausfuhrliste stehen hiermit nicht in Einklang. Vielmehr manifestiert dies nationale Sonderregelungen in Erweiterung der internationalen Kontrollregime, die eine Listung von PMI-Hartschäumen gerade nicht vorsehen. Ein vergleichbares Vorgehen Chinas mit Blick auf das dortige im Aufbau befindliche Exportkontrollrecht wird gerade durch die EU und Deutschland kritisiert.

- Die wirtschaftlichen Folgen sind für Unternehmen in Deutschland signifikant. Eine Listung wirkt geschäftsschädigend auf den Produktionsstandort Deutschland. Soweit Unternehmen in Deutschland mit der Auferlegung von Genehmigungspflichten beschränkt werden, wird sich der Abnehmermarkt international weiter auf den chinesischen Wettbewerb konzentrieren, welcher vergleichbare Technologie bereits vorhält und keinen solchen Exportbeschränkungen unterliegt. Zudem erkämpft sich dieser zunehmend aggressiv weitere Marktanteile und wird ihm durch eine nationale Listung in Deutschland ein Vorteil im Wettbewerb zuteil, mit der Folge sinkender Produktivität und Rentabilität zu Lasten der heimischen Industrie in Deutschland. Im Extremfall kann das zu einem Totalverlust von Geschäftsoportunitäten in Drittländern und Erstarkung des Wettbewerbs aus China führen.
- Langfristig resultiert hieraus das Risiko, dass diese als strategisch relevant bewertete Technologie nicht mehr im europäischen Binnenmarkt vorhanden ist und die einheimische Industrie von chinesischen Zulieferern abhängig ist, da es diesbezüglich im Gegenzug keine Importbeschränkungen gibt, um die heimische Technologie zu stützen. Im Ergebnis führt das zu einer Situation, die konträr zu den Sicherheitsinteressen Deutschlands sind.
- Der Wettbewerbsnachteil realisiert sich darüber hinaus in der langen Laufzeit der Verfahren beim BAFA, die mit Blick auf Technologieausfuhr viel zu lange dauern und im internationalen Vergleich kein Level Playing Field ermöglichen, sondern vielfach als faktisches Handelshemmnis wirken (insb., wenn Wettbewerber keinerlei Verfahren unterliegen, wie im Fall von PMI-Technologie).
- Die im Referentenentwurf formulierte Annahme von einem Verfahren pro drei Jahren, einem Aufwand von 3,5 Stunden und 144 Euro Kosten zu Lasten der Industrie belegen, dass
 - die Annahme einer Regelung zu Lasten nur eines Unternehmens in Deutschland zutrifft und es damit Einzelfallregelungen betrifft, für welche die vorhandenen Genehmigungsverfahren und der Verwaltungsakt die richtigen Regelungsinstrumente sind.

Hier steht der Titel

- die Einschätzung des Aufwands nicht realistisch ist. Allein für ein Ausfuhrverfahren betreffend PMI-Technologie vor dem BAFA in 2021-2023 betrug die Bearbeitungszeit insgesamt 19 Monate und wurden signifikant mehr Arbeitsstunden aufgewendet, sowohl unternehmensintern als auch beim BAFA und den beteiligten Ressorts. Hinzu kommen in der Regel externe Rechtsberatungskosten und summieren sich schnell auf Beträge im vier- bis fünfstelligen Bereich.

2. Änderung des § 12 AWW

Mit der Änderung des § 12 AWW wird eine gesetzliche Grundlage der bereits erfolgten Änderungen des elektronischen Anmeldeverfahrens durch den Release AES 3.0 geschaffen. Dadurch grenzt sich Deutschland auch gesetzlich von der Auffassung der EU-Kommission ab, dass die Pflichtangaben einer Summarischen Ausgangsanmeldung gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalten A1/A2 grundsätzlich auch verpflichtender Bestandteil einer Ausfuhranmeldung sein müssen. Die sich daraus ergebenden Umsetzungsschwierigkeiten, z.B. im Zusammenhang mit der Angabe der EORI-Nummer des grenzüberschreitenden Beförderers, sind hinlänglich bekannt und werden in den Gremien bzw. mit der GZD bereits ausführlich erörtert. Darüber hinaus enthält der geänderte § 12 AWW auch die Verpflichtung, Angaben in der Ausfuhranmeldung abzugeben, die nach den EU-Zollvorschriften in einer Ausfuhranmeldung lediglich fakultativ sind und gemäß Anhang B der UZK-DelVO von einem Wirtschaftsbeteiligten zwar freiwillig gemacht werden können, aber von den Mitgliedstaaten nicht verlangt werden dürfen. Betroffen ist hier mit Datenfeld 13 03 000 der Empfänger. Laut Merkblatt Zollanmeldungen 2023 ist hier stets eine Angabe erforderlich, auch wenn die Ausfuhranmeldung die sicherheitsrelevanten Daten gemäß Anhang B Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 Spalten A1/A2 nicht enthalten muss.

Hier steht der Titel

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Cedric von der Hellen
Referent Abteilung Außenwirtschaftspolitik
T: 49 30 2028-1602
C.Hellen@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 1834